08.05.2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2013
Ltg.-**20/A-1/2-2013**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Ing. Rennhofer, Hauer, Ing. Schulz und Hinterholzer

betreffend **Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011**

Mit dem Abgabenrechtsänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012 wurden auch einige Bestimmungen des Glücksspielgesetzes – GSpG geändert, die mit 15. Dezember 2012 in Kraft getreten sind.

Im § 14 GSpG (Übertragung bestimmter Lotterien) lautet Abs. 5 nunmehr wie folgt: „Der Konzessionär ist verpflichtet, die übertragenen Glücksspiele ununterbrochen durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Bei nachträglichem Wegfall des Konzessionsbescheides hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens 18 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Diese Fristen sind so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können."

In § 21 leg. cit. (Konzessionen) wurde u. a. folgender Abs. 11 angefügt: „Bei nachträglichem Wegfall des Konzessionsbescheides hat der Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens 18 Monaten festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Wird über fristgerecht eingebrachte Anträge nach § 21 nicht vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, hat der zuletzt berechtigte Konzessionär die Glücksspiele während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter

zu betreiben. Diese Fristen sind so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär die Glücksspiele durchführen können."

Die bundesgesetzlichen Regelungen decken die Fälle ab, dass der Konzessionär auf die Ausübung seiner Bewilligung aus eigenem verzichtet, die behördliche Entscheidung nicht vor Auslaufen einer bestehenden Bewilligung zu Stande kommt oder der Konzessionsbescheid in Folge der Behebung durch die Höchstgerichte nachträglich wieder wegfällt. Mit der Novelle des Glücksspielgesetzes soll eine fortdauernde zeitlich limitierte Konzessionsausübung gewährleistet werden.

Im Sinn einer harmonisierten Vorgangsweise zwischen dem Bund und den Ländern sollen ähnliche, den Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten angepasste Regelungen auch in das NÖ Spielautomatengesetz 2011 aufgenommen werden.

Die Frist von 18 Monaten orientiert sich an der prognostizierten Frist für die Durchführung eines neuerlichen Bewilligungsverfahrens. Eine Antragstellung zur Verkürzung der Frist soll möglich sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16. Mai 2013 möglich ist.